Gemeinde Dormettingen
Zollernalbkreis

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

vom 12.11.2026

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dormettingen am 12.11.2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 24.10.2024, beschlossen:

Artikel 1
§ 15 – Kostenerstattung

Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer."

Artikel 2
§ 36 – Beitragssatz

Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer."

Der Beitragssatz nach § 36 Satz 1 bleibt unberührt.

Artikel 3
§ 42 – Grundgebühr

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung (die Gebührensätze bleiben unverändert):

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Durchfluss Qmax (neu Q4) in m³/h	bis 5 (bis 5)	12 (12,5)	20 (20)	ab 30 (ab 31,25)
Durchfluss Qn (neu Q3) in m³/h	bis 2,5 (bis Q3 4)	6 (Q3 10)	10 (Q3 16)	ab 15 (Q3 25)
Euro (netto)/Monat	3,28	3,58	4,09	8,89
Euro (brutto, einschließlich der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer)/Monat	**3,51**	**3,83**	**4,38**	**9,51**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 4
§ 43 – Verbrauchsgebühren

§ 43 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,45 Euro (netto) bzw. 2,62 Euro (brutto, einschließlich der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,45 Euro (netto) bzw. 2,62 Euro (brutto, einschließlich der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer).

Artikel 5
§ 53 – Umsatzsteuer

§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.

Artikel 6
§ 54 – In-Kraft-Treten

Der bisherige § 54 (In-Kraft-Treten) wird § 53.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Dormettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

– die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
– der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
– vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
– ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Dormettingen, den 12.11.2026

……
Bürgermeister